



Amtsgericht, Postfach 12 63, 64655 Fürth/Odw.
2 Cs - 1000 Js 28650/19

Aktenzeichen: 2 Cs - 1000 Js 28650/19

Telefon: 06253/208-42
Telefax: 06253/208-11

Frau
Birgit Sieglinde Mogge
Hauptstraße 90
69509 Mörlenbach

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 25.07.2019

Sehr geehrte Frau Mogge,

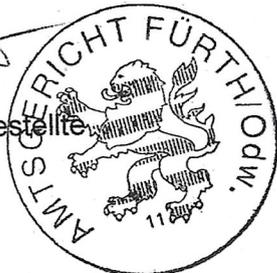
in der Strafsache gegen Sie

wegen Nötigung

erhalten Sie anliegenden Strafbefehl mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Kerner
Justizangestellte



64658 Fürth/Odw., Heppenheimer Str. 15
Telefon 06253/2080 · Telefax 06253/20811

Sprechzeiten: Montags bis Freitags von 9.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Parkmöglichkeiten: Parkplätze am Gebäude

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter ag-fuerth-justiz.hessen.de.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.

••• DIGITALER
••• SERVICE POINT
• DER HESSISCHEN JUSTIZ

0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Amtsgericht Fürth
Heppenheimer Straße 15
64658 Fürth

Telefon: 06253 / 208 - 0
Telefax: 06253 / 208 - 11



Fürth, den **25. Juli 2019**

Aktenzeichen: 1000 Js 28650/19

Frau
Birgit Sieglinde Mogge
Hauptstraße 90
69509 Mörlenbach

Geburtsdatum und -ort: 17.09.1963 in Recklinghausen

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt klagt Sie an, am 07.05.2019 und am 17.05.2019 in Mörlenbach

durch 2 Handlungen

versucht zu haben, einen Menschen rechtswidrig durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung zu nötigen.

1. Als Reaktion auf ein gegen Sie vor dem Amtsgericht Fürth von der

Staatsanwaltschaft Darmstadt anhängig gemachtes Strafverfahren (Az.: 1000 Js 58916/18) sendeten Sie am 07.05.2019 ein Fax an den Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Fünfsinn. Aus dem Anschreiben ergibt sich, dass Sie sich gegen die Fortsetzung des gegen Sie gerichteten Strafverfahrens richten. Dabei führen Sie aus, dass es untersagt sei, Sie in dieser Sache anzuschreiben und drohen damit, dass ein Anwalt in den USA bereits eine ATCA-Klage vorbereite. Damit nehmen Sie Bezug auf den Alien Tort Claims Act (ATCA), nach dem auch Nicht-US-amerikanische Staatsangehörige zivilrechtliche Ansprüche, die auf US-amerikanisches Zivilrecht gestützt werden, vor US Gerichten geltend machen können, selbst wenn sich der zu Grunde liegende Sachverhalt nicht auf US-amerikanischem Boden ereignet hat. Dem Schreiben war ein "Vertrag über Schadensersatz" beigefügt, in dem Prof. Fünfsinn als " - Empfänger - und/oder - Erfüllungsgehilfe - " bezeichnet wird. Nach § 3 Abs. 3 des Vertrages soll der Vertrag unter anderem bereits dadurch zustande kommen, dass Sie durch die Prof. Fünfsinn oder dessen Erfüllungsgehilfen angeschrieben werden. Zu den Erfüllungsgehilfen zählen nach dem Vertragsrubrum auch alle "involvierten diensthabenden beteiligten Verantwortlichen". Gemäß § 5 des Vertrages soll "sowohl das Ereignis, welches das Inkrafttreten des Vertrages auslöst, als auch jede weitere Vertragsleistung" den "Empfänger und seine Erfüllungsgehilfen zum Schadensersatz" verpflichten, wobei unter die Vertragsleistungen gemäß § 2 des Vertrages insbesondere auch Geldstrafen zu fassen wären. Nach § 5 S. 2 des Vertrages soll für Prof. Fünfsinn eine gesamtschuldnerische Haftung mit den weiteren Beteiligten eintreten. Mit der Androhung der persönlichen Haftung von Prof. Fünfsinn und der zusätzlichen Drohung, die Ansprüche in den USA durchsetzen zu wollen, wollten Sie erreichen, dass Prof. Fünfsinn seinen Einfluss auf den zuständigen Dezernenten für das gegen Sie geführte Ermittlungsverfahren geltend macht, um eine Fortsetzung des Verfahrens zu verhindern. Damit hatten Sie jedoch keinen Erfolg. Vielmehr wurde das Verfahren weiterbetrieben.

2. Am 17.05.2019 sendeten Sie Fax an die Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Darmstadt. Auch aus diesem Konvolut an Texten ergibt sich, dass Sie sich gegen die Fortsetzung des gegen Sie gerichteten Strafverfahrens (Az.: 1000 Js 58916/18) richten. Dem Fax war wiederum der unter Ziff. 1 näher beschriebene "Vertrag über Schadensersatz" beigefügt, wobei in diesem Fall Frau Reckewell als " - Empfänger - und/oder - Erfüllungsgehilfe - " bezeichnet wurde. Entsprechend wollten sie auch Frau Reckewell unter Androhung einer sonst eintretenden persönlichen Haftung dazu bringen, ihren Einfluss auf den zuständigen Dezernenten für das gegen Sie geführte Ermittlungsverfahren geltend zu machen, um eine Fortsetzung des

Verfahrens zu verhindern. Auch damit hatten Sie keinen Erfolg.

Vergehen, strafbar nach

§§ 240 Abs. 1 bis 3, 22, 23, 53

Beweismittel

I. Ihre Angaben

II. Zeugen

1. Kerstin Reckewell, zu laden über die StA Darmstadt
2. Prof. Dr. Helmut Fünfsinn, zu laden über die GStA Frankfurt

III. Urkunden

1. Fax der Beschuldigten vom 05.05.2019
2. Fax der Beschuldigten vom 14.05.2019

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine Gesamtgeldstrafe von 105 Tagessätzen verhängt, gebildet aus den Einzelstrafen von je 70 Tagessätzen.

Die Höhe eines Tagessatzes wird auf 30 Euro festgesetzt.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dr. Guthier
Direktor des Amtsgerichts

Richter(in)



Ausgefertigt 30. Juli 2019
64858 Fürth/Odw.

Ort, Datum

[Handwritten signature]

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Strafbefehl können Sie **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung bei dem im Strafbefehl bezeichneten Amtsgericht **in deutscher Sprache schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch** einlegen.

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn der Einspruch nicht innerhalb dieser Frist beim Amtsgericht **eingegangen** ist. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Wird der Strafbefehl niedergelegt (zur Abholung bereitgelegt), so gilt der Tag der Niederlegung als der Tag der Zustellung. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Frist zur Einlegung des Einspruchs einzuhalten, so können Sie **innerhalb einer Woche** nach Wegfall des Hindernisses die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb der angegebenen Frist bei dem Gericht, das diesen Strafbefehl erlassen hat, **zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich** anzubringen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. **Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen**, d.h. Sie müssen innerhalb der Wochenfrist nicht nur den Wiedereinsetzungsantrag stellen, sondern auch Einspruch einlegen.

2. Nach rechtzeitigem Einspruch entscheidet das Amtsgericht über die Beschuldigung der Staatsanwaltschaft aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Strafbefehl enthaltenen Strafausspruch gebunden zu sein. Aufgrund der Hauptverhandlung kann daher die in diesem Strafbefehl vorgesehene Strafe auch erhöht, andere noch nicht festgesetzte Rechtsfolgen können verhängt werden. Das Gericht kann die Dauer einer Entziehung der Fahrerlaubnis oder eines Fahrverbots verlängern oder bei Vorliegen der Voraussetzungen ein im Strafbefehl nicht verhängtes Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen. Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Sollten Sie Ihren Einspruch nur auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränken, kann das Gericht mit Ihrer sowie der Zustimmung Ihres Verteidigers* und der Staatsanwaltschaft auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. Dabei darf von der Festsetzung im Strafbefehl nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Gegen den Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig.

3. Gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- EUR übersteigt, bei dem unter Nr. 1 bezeichneten Amtsgericht **innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich sofortige Beschwerde** einlegen.
4. Ein im Strafbefehl ausgesprochenes **Fahrverbot** wird wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft dieses Strafbefehls in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von einem Monat nach Eintritt der Rechtskraft. Sofern Sie über keinen Führerschein verfügen, wird das Fahrverbot mit Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Von diesem Zeitpunkt an dürfen Sie die unter das Fahrverbot fallenden Fahrzeugarten nicht mehr führen.
Um die Dauer des Fahrverbots nicht zu verlängern, liegt es daher in Ihrem eigenen Interesse, dass Sie Ihren Führerschein spätestens mit Ablauf von einem Monat seit Eintritt der Rechtskraft der Staatsanwaltschaft – Abteilung Strafvollstreckung – abliefern oder übersenden. Andernfalls muss er beschlagnahmt werden. Zuwiderhandlungen gegen das Fahrverbot sind nach § 21 Straßenverkehrsgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe und mit der Einziehung des Kraftfahrzeugs bedroht.
5. Ist Ihnen die **Fahrerlaubnis** entzogen und der Führerschein eingezogen worden, beginnt die Sperre mit der Rechtskraft dieses Strafbefehls. War die Fahrerlaubnis bereits vorläufig entzogen oder der Führerschein beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung, so wird auf die Sperrfrist die Zeit zwischen Erlass und Rechtskraft des Strafbefehls angerechnet. Nach Ablauf der Sperrfrist kann Ihnen die Verwaltungsbehörde (Führerscheinstelle), ohne dass sie dazu verpflichtet ist, auf Antrag eine neue Fahrerlaubnis erteilen und einen neuen Führerschein ausstellen.

Ersatzfreiheitsstrafe/Erzwingungshaft

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe (§ 43 Strafgesetzbuch).

Im Falle einer Geldbuße kann das Gericht Erzwingungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen anordnen (§ 96 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Führungszeugnis

Falls im Bundeszentralregister keine weitere Strafe eingetragen ist, wird eine Geldstrafe nur in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn sie mehr als 90 Tagessätze beträgt.

Zusätzliche Hinweise für Einziehungsbeteiligte

Dieser Strafbefehl wird gegenüber dem Einziehungsbeteiligten rechtskräftig und vollstreckbar, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem im Strafbefehl bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegt.

Über einen alleinigen Einspruch des Einziehungsbeteiligten entscheidet das Gericht grundsätzlich durch Beschluss. Nach seinem Ermessen kann das Gericht aber auch die mündliche Verhandlung anordnen; letzteres ist bei einem fristgerecht eingegangenen Einspruch dann zwingend geboten, wenn dies beantragt wird. Das persönliche Erscheinen des Einziehungsbeteiligten in der mündlichen Verhandlung kann vom Gericht angeordnet werden. Das Gericht ist an die Einziehungsanordnung im Strafbefehl nicht gebunden. Der Einziehungsbeteiligte wird darauf hingewiesen, dass er sich durch einen Rechtsanwalt mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen kann.

**Soweit in der Rechtsbelehrung neutrale oder männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.*

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet werden. Bitte leisten Sie Zahlungen erst nach Erhalt der gesonderten Kostenrechnung auf das dort genannte Konto unter Angabe des dort aufgeführten Kassenzeichens. Bei allen Einsprüchen und sonstigen Schreiben sind die vorn angegebene Geschäftsnummer und der Name des/der Angeklagten anzugeben.

Hinweis zu den Verfahrenskosten:

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- | 1. eine Gebühr | in Höhe von |
|--|--------------------|
| a) für die Festsetzung einer Geldstrafe
bis zu 180 Tagessätzen | 70,00 Euro |
| von mehr als 180 Tagessätzen | 140,00 Euro |
| b) für eine Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung zu einer Geldstrafe
gleiche Gebühr wie zu a), | |
| c) für die Entziehung der Fahrerlaubnis | 35,00 Euro |

2. Auslagen die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind; und zwar in Höhe von circa _____ Euro.

Dazu zählen unter anderem insbesondere die Beträge (Entschädigungen, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeugen, Dolmetscher und an Sachverständige - zum Beispiel für eine Blutuntersuchung - gezahlt worden sind, und die Postgebühren für alle erforderlichen Zustellungen.

Notar Viktor Ostwald • Thielestraße 13 • 15234 Frankfurt Oder

NB: 001 ND-0034-2023

Vorstehende vollständige Fotokopie der Urschrift des Anschreibens an Birgit Sieglinde Mogge und des Strafbefehls des Amtsgericht Fürth in Übereinstimmung mit der mir heute vorliegenden Urschriften als beglaubigte Abschrift erteilt.

Frankfurt Oder, den 26.06.2023

Viktor Ostwald

Notar Viktor Ostwald



 Reichsgericht Berlin  (Convention le Haag vom 5. Octobre 1961)	
State County Pays	Bundestaat Preußen Groß Berlin
Diese öffentliche Urkunde: ist unterzeichnet von:	ND 0038 2023 Viktor Ostwald
ich versehe es mit dem Siegel:	Reichsgericht Berlin
Bestätigung/	Certificat/Akte
in/ at/ a Groß Berlin	am/the/le 26.06.2023
Durch/by/par den Richter im Reichsgericht Berlin	Richter Norman Chambers <i>Norman Chambers</i>
Siegel/Seal/Stamps	

